

Merkblatt zur Vergnügungssteuer der Stadt Walldorf

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, die Vergnügungssteuererklärung entsprechend der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Walldorf vom 20.10.2020 korrekt auszufüllen und Sie über die wichtigsten Inhalte aufklären.

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text das generische Maskulinum verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch als geschlechtsneutral und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen.

1. Ausfüllen der Vergnügungssteuererklärung

Bei der Vergnügungssteuererklärung handelt es sich um eine verbindliche Steuererklärung, die wahrheitsgemäß abgegeben werden muss. Der Steuererklärung sind alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 a für den Meldezeitraum in **vollständiger, unbeschrifteter und unkorrigierter** Form beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder als Kopien sowie –auf Antrag- in anderer Form vorgelegt werden. Zur Berechnung der Bruttokasse ist der Vordruck als Anlage zur Vergnügungssteuererklärung vollständig ausgefüllt abzugeben. Leere Felder sind zu entwerten.

Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage der Steuer die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Dies gilt für positive wie negative Einspielergebnisse. Die Mehrwertsteuer darf aus dem Ergebnis nicht herausgerechnet werden.

Bei Nichtabgabe einer Erklärung wird der Kassensinhalt geschätzt sowie ein Bußgeld verhängt.

2. Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung bereitgehalten werden.

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),

- Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- Geräte mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- Billiardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
- Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC's)

3. Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung, die in § 2 der Vergnügungssteuersatzung genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

4. Abrechnungszeitraum

Für die Steuererklärung ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag des Vorvierteljahres anzuschließen.

5. Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für **jeden angefangenen Kalendermonat** der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes:

| | <u>in Spielhallen</u> | <u>in anderen Aufstellungsorten</u> |
|----------------------------------|--|---|
| a) <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit | 25 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse, | |
| b) <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit | 100,00 € | 50,00 € |

6. Anzeigepflichten

Neben dem Steuerschuldner sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht zur Bereitstellung des benutzten Raums oder Grundstück zusteht (z.B. Pächter, Gastwirt).

Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen, spätestens mit der Vorlage der nächsten Steuererklärung schriftlich anzuzeigen.

Die Vergnügungssteuererklärung ist mit den entsprechenden Zählwerkausdrucken als Originalbelege oder als Kopien sowie –auf Antrag- in anderer Form (vollständig, unbeschriftet und unkorrigiert) bis zu folgenden Terminen abzugeben:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Quartal des laufenden Jahres: | 15. April |
| 2. Quartal des laufenden Jahres: | 15. Juli |
| 3. Quartal des laufenden Jahres: | 15. Oktober |
| 4. Quartal des laufenden Jahres: | 15. Januar |

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Walldorf
Abgabenwesen
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf

Verena Becker (Zimmer 112)
Tel.: 06227/35-1320
Fax: 06227/35-1319
Mail: verena.becker@walldorf.de